

Reglement über die Kurtaxe; Teilrevision; Änderung Artikel 4 Erhebungsweise; Genehmigung

Darüber wird abgestimmt:

Das aktuelle Kurtaxenreglement der Gemeinde Saas-Fee ist seit dem 1. Mai 2016 in Kraft. Seither hat sich gerade im Bereich der Buchungsplattformen viel verändert. Aus diesem Grund ist die Verknüpfung der Definition der gewerbsmässigen Vermietung mit dem Direktreservationssystem der Destination (Art. 4 Abs. 3 des Kurtaxenreglements der Gemeinde Saas-Fee) nicht mehr zeitgemäss. Nach Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle des Kantons Wallis wird empfohlen den Art. 4 des Kurtaxenreglements gemäss Vorschlag unten anzupassen (Teilrevision).

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird nun anlässlich der Urversammlung vom 09. Dezember 2024 eine Teilrevision des Gesetzes über die Kurtaxe, Artikel 4, zur Genehmigung unterbreitet.

Abstimmungsfrage:

Genehmigen Sie die Teilrevision des Gesetzes über die Kurtaxe, Artikel 4?

Das bestehende Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Saas-Fee ist von der Urversammlung am 13. Juli 2015 genehmigt worden und vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 25. November 2015 homologiert worden.

Inzwischen hat sich insbesondere im Bereich der Buchungsplattformen viel verändert, so dass eine Änderung von Artikel 4 des Reglements über die Kurtaxe der Gemeinde Saas-Fee unumgänglich ist.

Die Vorlage im Detail:

Artikel 4 Kurtaxenreglement Gemeinde Saas-Fee (bisher):

Art. 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen, die ihr Objekt selber nutzen, sowie die Dauermieter, bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.

³ Gewerblich vermietete Ferienwohnungen fallen nicht unter die Pauschale. Als gewerblich vermietete Ferienwohnung gelten Ferienwohnungen, welche im Direktreservationssystem der Destination aufgeführt und während mindestens 40 Wochen buchbar sind.

⁴ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

Artikel 4 Kurtaxenreglement Gemeinde Saas-Fee (Vorschlag neu):

Art. 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

2 Der kurtaxenpflichtige Eigentümer einer Ferienwohnung, der sein Objekt selbst nutzt oder nebst der Selbstnutzung auch noch gelegentlich vermietet, bezahlt die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale. Als Selbstnutzung gilt auch die Nutzung durch die Familienangehörigen (i.e. Sinne).

3 Die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale bezahlt auch der Eigentümer einer Ferienwohnung, der sein Objekt in Dauermiete an eine kurtaxenpflichtige Person vermietet, die das Objekt selbst nutzt oder nebst der Selbstnutzung auch noch gelegentlich vermietet.

4 Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

5 Der nicht kurtaxenpflichtige Eigentümer einer Ferienwohnung rechnet die in seinem Objekt anfallenden kurtaxenpflichtigen Übernachtungen effektiv ab.

6 Der Eigentümer einer gewerblich vermieteten Ferienwohnung rechnet die in seinem Objekt anfallenden kurtaxenpflichtigen Übernachtungen effektiv ab.

Empfehlung Gemeinderat:

Erwägend, dass

- Artikel 4 des Reglements über die Kurtaxe der Gemeinde Saas-Fee aufgrund der veränderten Gegebenheiten bei Buchungsplattformen geändert werden muss;
- Artikel 4 nach Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle des Kantons Wallis gemäss dem neuen Vorschlag angepasst werden kann;
- der Gemeinderat von Saas-Fee die Änderung von Artikel 4 anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 11. November 2024 einstimmig genehmigt hat;

empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme dieser Teilrevision von Artikel 4 des Reglements über die Kurtaxe der Gemeinde Saas-Fee.